

# **SATZUNG**

## **DER**

# **DORFGEMEINSCHAFT ADELSCHLAG E.V.**



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen

**„Dorfgemeinschaft Adelschlag“**

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Adelschlag.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Kinder- und Jugendpflege
- Förderung der Senioren- und Altenhilfe
- Förderung der Kunst und Kultur
- Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege und Heimatkunde
- Förderung der kirchlichen und musischen Zwecke
- Förderung des sportlichen Angebots
- Schaffung, Verwaltung und der Pflege von gemeinsamen Veranstaltungsräumen für die örtliche Bevölkerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Abhalten von Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche
- Aktionen im Rahmen des Ferienprogramms für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung von Eltern-Kind-Gruppen
- Unterstützung der Senioren- und Altenbetreuung
- Vorträge und Weiterbildungsmaßnahmen
- Handarbeitstreffen/Nähkurse
- Abhalten von Volkstanzübungen und -abenden
- Weihnachtsfeiern
- Volks- und Wirthausliedersingen
- Förderung der Musik- und Gesangsgruppen vor Ort
- Kommunion- und Firmunterricht

Die Aktivitäten des Vereins sollen im Einklang mit den ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Organisationen und nicht in Konkurrenz zu diesen durchgeführt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist sofort und ohne Einhaltung einer Frist für beide Seiten wirksam.
3. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche ab seinem Austritt gegenüber dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.
8. Ein Austritt des auszuschließenden Mitglieds beendet sofort das Ausschlussverfahren.

## **§ 8 Mitgliederpflichten und -rechte**

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke durch ihre praktische und theoretische Mithilfe zu unterstützen und zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie Anregungen, Vorschläge und Anträge vorzubringen.

Stimmberechtigt ist jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr.

Aktives (wählen) Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr.

Passives (gewählt werden) Wahlrecht besteht ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 9 Beiträge und Benutzungskosten**

Mitglieder entrichten keinen Vereinsbeitrag.

Sofern nicht absehbare Umstände es erfordern, kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuwendungen, Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses sowie für die Benutzung von sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen und Aktivitäten, wie z.B. das Abhalten von Dorffesten.

Die Mitglieder erbringen durch unentgeltliche Arbeitsleistungen ihren Beitrag zur Erhaltung der Einrichtungen.

Für die Nutzung der Einrichtungen zu Veranstaltungen ist eine Betreiber- und Benutzungsordnung für Nutzungsentschädigungen, die der Veranstalter zu erbringen hat, zu erarbeiten.

Die Vorstandschaft und der Beirat haben diese Betreiber- und Benutzungsordnung zu erarbeiten.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstandschaft - Beirat**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer

Die Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung.  
Die Vorstandschaft ist in getrennten Wahlgängen - auf Verlangen schriftlich in geheimer Wahl - zu wählen.  
Das aktive Wahlalter liegt bei 16 Jahren, dass passive Wahlalter bei 18 Jahren.

Der Beirat besteht aus:

- a) den Vorsitzenden/Sprecher der örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen oder deren Stellvertretern.
- b) je einem Vertreter des Pfarrgemeinderates und der Kirchenstiftung
- c) je einen Vertreter der politischen Gemeinde.

Bei internen Neuwahlen in den einzelnen Vereinen, Gruppen und Organisationen wechselt der neu gewählte Vorsitzende/Sprecher bzw. dessen Stellvertreter automatisch in den Beirat. Der bisherige Vorsitzende scheidet aus dem Beirat aus.

Über die Zulassung bzw. den Ausschluss weiterer Beiräte entscheidet die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Beirat.

Die Zusammensetzung des Beirats zum Gründungstag ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Organigramm.

### **§ 12 Gesetzlicher Vertreter**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist alleine zur Vertretung des Vereines berechtigt.

### **§ 13 Innere Ordnung der Vorstandschaft und des Beirats**

1. Die Vorstandschaft und der Beirat hat die Aufgabe, den Vereinszweck entweder durch eigene Vorschläge oder auf Anregung hin möglichst effektiv umzusetzen. Näheres regelt eine von der Vorstandschaft und dem Beirat ausgearbeitete und mehrheitlich abgestimmte Betreiber und Benutzungsordnung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind binnen einer Frist von 5 Tagen einzuladen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnungspunkte.

3. Die Beschlussfassung der Vorstandschaft und des Beirats erfolgt durch Aufheben der Hand.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandschaft anwesend ist.

5. Der Beirat mit der Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Kommt bei einer Sitzung kein Beschluss zustande, dann ist bei der darauf folgenden Einladung zur gleichen Tagesordnung die Vorstandschaft und der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Ein Beschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Ist ein Beiratsmitglied Vertreter von mehreren Organisationen oder auch in der Vorstandschaft vertreten, so verfügt er dennoch nur über eine Stimme. Eine Kumulierung der Stimmen ist nicht möglich. In diesen Fällen hat die beiratsberechtigte Organisation einen Vertreter zu bestimmen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr, ferner auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche in Form einer schriftlichen Einladung.
3. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes mit Jahresabrechnung,
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Durchführung von Wahlen,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks,
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages

## **§ 15 Niederschriften**

Die in den Sitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
2. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Einer Änderung des Vereinszwecks bzw. einer Auflösung des Vereins müssen auch bei der zweiten Versammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 17 Liquidatoren und Anfallberechtigte**

1. Liquidatoren sind der Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an die Gemeinde Adelschlag mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Adelschlag zu verwenden.
3. Eine Verteilung des Restvermögens auf die Mitglieder findet nicht statt.

## **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

Im übrigen gelten für den Verein im Innen und Außenverhältnis die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf Verlangen erhält ein Mitglied eine Ausfertigung der Abschrift dieser Satzung.

**Adelschlag, den 29.09.2019**